

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bühl (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bußgeldkatalog in Thüringen zur Cannabiskontrolle

Seit dem 1. April 2024 ist der private Konsum von begrenzten Mengen des Rauschmittels Cannabis in Deutschland mit einer Änderung des Konsumcannabisgesetzes durch den Deutschen Bundestag legal. Es dürfen nunmehr auch bestimmte Mengen Cannabis besessen und angebaut werden. Zuwiderhandlungen gegen das Konsumcannabisgesetz können mit einer Geldbuße geahndet werden. Um die Mengen des Besitzes sowie dessen Konsum einzugrenzen und Tätigkeiten, wie etwa das Führen eines Kraftfahrzeugs, nach dem Konsum zu kontrollieren, bedarf es eines Bußgeldkatalogs, welcher durch das jeweilige Land auf den Weg gebracht wird.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/96** vom 4. November 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 beantwortet:

1. Wann wird ein Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen das Konsumcannabisgesetz in Thüringen eingeführt?
2. Seit wann wird an der Erstellung des Bußgeldkatalogs für Thüringen gearbeitet?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Mit der Übertragung der Aufgabe zur Erlaubniserteilung für Anbauvereinigungen an das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum durch Verordnung vom 7. September 2024 (ThürKCanAnbvZust-VO) wurde mit der Erstellung eines Bußgeldkatalogs hinsichtlich der Bußgeldvorschriften in § 36 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit 22 und 7 bis 36 Konsumcannabisgesetz (KCanG) für Anbauvereinigungen begonnen. Es erfolgt ein intensiver Austausch mit den anderen Bundesländern. Über den Zeitpunkt der Einführung kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angabe gemacht werden.

Mit der Erstellung eines Bußgeldkatalogs für die Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 in Verbindung mit 10 und 7 bis 37 KCanG wurde noch nicht begonnen.

3. Welche konkreten Punkte zur Verhängung eines Bußgelds enthält der Katalog (bitte nach Vergehen und Bußgeld auflisten)?

Antwort:

Die Bußgeldtatbestände richten sich nach § 36 KCanG. Eine genaue Auflistung dieser Tatbestände sowie der jeweils festzulegenden Höhe des Bußgelds ist aus oben genannten Gründen noch nicht möglich.

4. Wie viele und welche Vergehen in Bezug auf Cannabis wurden in Thüringen bereits aufgenommen?

Antwort:

Zu Anzahl und Art entsprechender Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 in Verbindung mit 10 KCanG liegen der Landesregierung aufgrund der nicht abschließend geklärten Zuständigkeit noch keine Erkenntnisse vor. Was die Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit 22 und 7 bis 37 KCanG anbelangt, wurden noch keine Bußgeldverfahren aufgenommen, zumal die ersten Zulassungen für Anbauvereinigungen erst im November 2024 durch das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum erteilt wurden.

5. Nach welchem Katalog beziehungsweise Gesetz wurden die mit Frage 4 erfragten Vergehen geahndet?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 3 und 4 verwiesen.

Werner
Ministerin